

Bestimmte Freiwilligendienstleistende stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung:

Freiwilligendienst	Versicherungsschutz kraft Gesetzes?	Zuständiger Unfallversicherungsträger
Bundesfreiwilligendienst (BFD)	✓	Unfallversicherungsträger, dem die anerkannte Einsatzstelle angehört
Bundesfreiwilligendienst (BFD) mit Flüchtlingsbezug (zeitlich befristet bis zum 31.12.2018)	✓	Unfallversicherungsträger, dem die anerkannte Einsatzstelle angehört
Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)	✓	Die Zuständigkeit richtet sich a) nach dem Träger oder b) nach der Einsatzstelle, wenn eine Vereinbarung (§ 11 Abs. 2 JFDG) geschlossen wurde.
Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)	✓	Die Zuständigkeit richtet sich a) nach dem Träger oder b) nach der Einsatzstelle, wenn eine Vereinbarung (§ 11 Abs. 2 JFDG) geschlossen wurde
Internationaler Jugendfreiwilligendienst (IJFD)	✓	Unfallversicherungsträger, dem der Träger des Freiwilligendienstes angehört.
Anderer Dienst im Ausland (ADiA)	wenn die Voraussetzungen der Entsendung erfüllt werden	Unfallversicherungsträger, dem der Träger des Freiwilligendienstes angehört.
Europäischer Freiwilligendienst (EFD)	wenn die Voraussetzungen der Entsendung erfüllt werden	Unfallversicherungsträger, dem der Träger des Freiwilligendienstes angehört.
Freiwilligendienst aller Generationen (FDaG)	✓	Unfallversicherungsträger, dem der Träger des Freiwilligendienstes angehört.
"weltwärts" - Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst	✓	Unfallversicherung Bund und Bahn
Entwicklungsdienst	✓	Unfallversicherung Bund und Bahn
"Kulturweit" - Internationaler Freiwilligendienst im Ausland	✓	Unfallversicherungsträger, dem der Träger des Freiwilligendienstes angehört.